

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0231/2019  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.06.2019	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### **Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die monatliche Obergrenze der Elternbeiträge für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztage an den städtischen Grundschulen besuchen, wird bereits ab 01.02.2020 von 191 € auf 197 € pro Monat und Kind angehoben. Ab dem 01.08.2020 erhöht sich diese Obergrenze jährlich zum 01.08. um jeweils 3 % (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).
2. Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird in der Fassung der X. Nachtragssatzung geändert.
3. Die geänderte Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

## Sachdarstellung / Begründung:

Der Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Bildungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I RdErl. v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2)“ wurde mit Runderlass vom 13.12.2018 nochmals dahingehend geändert, dass die Höchstgrenze für die Erhebung von Elternbeiträge vorgezogen wurde. Die eigentlich für den 01.08.2020 vorgesehene Erhöhung auf 197 € wurde auf den 01.02.2020 vorgezogen. Die weiteren Erhöhungen wurden entsprechend angepasst.

Hintergrund dieser Erhöhung der Höchstgrenze ist die Tatsache, dass sich die Fördersätze für den Offenen Ganztags ebenfalls erhöhen. Der gemäß Nr. 5.5 des Erlasses über die „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich RdErl. v. 12.02.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)“ seitens der Stadt zu leistende pflichtige Eigenanteil erhöht sich von bisher p.a. 475 € ab 01.08.2019 auf 489 € pro Platz ab 01.02.2020. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 % erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Der Eigenanteil der Stadt liegt deutlich höher. Bezogen auf das laufende Schuljahr 2018/19 liegt der städtische Eigenanteil je nach Platzart und zeitlichem Budget bei einer richtliniengemäßen Förderung zwischen 1.063 bzw. 911 € seit 01.02.2019 (0,1 Lehrerstelle, bis 15:00 Uhr-Betreuung) und 1.608 bzw. 1.456 € seit 01.02.2019 (0,1 Lehrerstelle, bis 16:30 Uhr-Betreuung).

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern i.d.F. der IX. Nachtragssatzung - im folgenden Elternbeitragssatzung genannt - sieht zurzeit für das laufende Schuljahr eine Beitragsobergrenze von 185 € im Monat für die Betreuung von Kindern im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen vor.

In § 2 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung werden die Elternbeiträge für Grundschulkinder geregelt: „1Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztags an städtischen Grundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 25 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2. 2Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 35 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 185 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. 3Ab dem 01.08.2019 erhöht sich diese Obergrenze jährlich zum 01.08. jeweils um 3 % (kaufmännisch auf volle Euro gerundet). 4Ab dem 01.08.2019 beträgt der Höchstbetrag somit 191 €, ab dem 01.08.2020 beträgt der Höchstbetrag 197 €, ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 203 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2023 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw.“

Es wird vorgeschlagen den Satz 3 zu streichen, den bisherigen Satz 4 wie folgt zu ändern: **Ab dem 01.08.2019 beträgt der Höchstbetrag 191 €, ab dem 01.02.2020 beträgt der Höchstbetrag 197 €, ab dem 01.08.2020 beträgt der Höchstbetrag 203 €, ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw.“** und einen weiteren neuen Satz 4 anzufügen **„In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3 % (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).“**

Über die Anhebung der Höchstgrenze, die sich ausschließlich auf den Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags an den städtischen Grundschulen auswirkt, können im

